

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 318/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

V [REDACTED] Feuerversicherungs-AG, vertreten durch den Vorstand,
B [REDACTED] straße 2, D [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Frau Roswitha B [REDACTED], S [REDACTED] straße 22, W [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
M [REDACTED] str. 4. K [REDACTED] -

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Rottmüller,
Dr. Lang, Dr. Schmidt-Kessel und Dr. Ritter

am 6. Juli 1988

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 2. November 1987 wird nicht an-
genommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens.

Streitwert: 527.055,58 DM

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die
Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg
(vgl. § 554b ZPO in der Auslegung des Beschlusses des BVerfG
vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - BVerfGE 54, 277).

Dem Berufungsgericht kann zwar nicht darin gefolgt wer-
den, daß infolge des Zeitablaufs zwischen den Branddrohungen
und der Brandstiftung eine Gefahrenkompensation eingetreten
sei. Denn diese setzt voraus, daß die eingetretene Gefahrer-
höhung durch andere gefahrmindernde Umstände ausgeglichen

- 3 -

wird. Aus BU 9 ergibt sich jedoch, daß das Berufungsgericht der Ansicht war, daß infolge des Zeitablaufs nach der letzten Branddrohung der Zustand wiederhergestellt war, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat, und daher eine Gefahrerhöhung, die sich auf den Eintritt des Versicherungsfalles ausgewirkt hat, nicht mehr bestand (vgl. § 27 Abs. 1 Satz 2, § 24 Abs. 2, § 28 Abs. 2 2. Alt. VVG). Diese tatrichterliche Würdigung ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Für eine vorsätzliche Täuschung vor Abschluß des Versicherungsvertrages ist in den Vorinstanzen nichts Hinreichendes vorgetragen.

Dr. Hoegen

Rottmüller

Dr. Lang

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Ritter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)